

Betraunungsakt

der Landeshauptstadt Stuttgart

- Stadt -

gegenüber

dem Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart gKAöR

- Klinikum -

unter Berücksichtigung

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die
Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Präambel

Das Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, eine gemeinnützige Kommunalanstalt öffentlichen Rechts gemäß § 102a Gemeindeordnung Baden-Württemberg (im Folgenden „Klinikum“), ist gemäß der Krankenhausplanung des Landes Baden-Württemberg als Plankrankenhaus mit Förderung nach dem Krankenhausgesetz Baden-Württemberg (LKHG) eingestuft und durch Bescheid gemäß § 7 Abs. 1 LKHG vom 04.01.2011 in der Fassung der letzten Änderungsfeststellungsbescheide vom 20.03.2018, 20.08.2018 und 05.02.2019 in den Krankenhausplan aufgenommen. Als größtes Krankenhaus in Baden-Württemberg deckt das Klinikum mit seinen drei Betriebsstätten, dem Katharinenhospital, dem Olgahospital und dem Krankenhaus Bad Cannstatt, und mit mehr als 50 Kliniken und Instituten mit Spezialisten für fast jede Erkrankung nahezu alle medizinischen Fachgebiete ab und gewährleistet eine umfassende Versorgung für die Menschen in Stuttgart und der Region. Neben der stationären und ambulanten Versorgung der Patienten engagiert sich das Klinikum im Bereich der Pädiatrie, der Behindertenhilfe, der Ausbildung und leistet Notfalldienste.

Die vom Klinikum wahrzunehmenden Aufgaben lassen sich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des EU-Rechts einordnen. Erbringt die Landeshauptstadt Stuttgart (im Folgenden „Stadt“) Unterstützungsleistungen an das Klinikum, wie etwa den Ausgleich erzielter Verluste bei dem Betrieb des Klinikums, so stellen diese Begünstigungen auf Grund dieses Betrauungsaktes eine zulässige staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar, sofern sie auf Grund und unter Einhaltung dieses Betrauungsaktes erfolgen.

Mit dieser Betrauung und dem vorangegangenen Gemeinderatsbeschluss wird die Verpflichtung des Klinikums bestätigt und bekräftigt, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses zu erbringen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Regelungen der Anstaltssatzung verwiesen.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dem Klinikum aus diesem Betrauungsakt kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichsleistung gegenüber der Stadt erwächst.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1 Betrauung

- (1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes hat die Stadt die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen; sie ist deshalb verpflichtet, die nach dem Landeskrankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben, wenn die Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist. Die bedarfsgerechte Versorgung ist vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 Satz 3 Landeskrankenhausgesetz ausdrücklich als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingestuft worden. Das Klinikum ist gemäß der Krankenhausplanung des Landes ein notwendig zu betreibendes Krankenhaus mit weitreichenden und besonderen Aufgaben (früher Krankenhaus der Maximalversorgung). Es hat deshalb hochdifferenzierte medizinisch-technische Einrichtungen vorzuhalten.
- (2) Aufgabe des Klinikums ist nach § 2 Abs. 1 der Anstaltssatzung die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung. Hierzu ist das Klinikum mit dem ärztlichen, pflegerischen, technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Klinikums sowie der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung betraut. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (3) Da das Klinikum in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen ist, ergeben sich die Pflichten des Krankenhauses sowie dessen Einzelfeststellungen und Änderungen aus dem jeweils aktuellen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart.

- (4) Die Stadt legt die Inhalte der Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest.

§ 2

Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die in § 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beinhalten die nachstehenden Aufgaben des Klinikums als Plankrankenhaus:

1. Medizinische Versorgungsleistungen

- a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Klinikum ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- c) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum behandelten Patienten mit stationären und ambulanten Leistungen der Rehabilitation,
- d) stationäre Heimversorgung im Rahmen der Behindertenhilfe,
- e) sowie ambulante Beratungs-, Nachsorge- und Betreuungsleistungen der Behindertenhilfe der im Klinikum behandelten Patienten.

2. Notfalldienste

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg.

3. Verpflichtung zur Vornahme der zur Leistungserbringung erforderlichen Investitionen

- a) Neubau der Infrastruktur für medizinische Dienste,

- b) medizinische Großgeräte,
- c) IT-Infrastruktur.

4. Aufnahme von Patienten ohne Krankenversicherung

Aufnahme von Patienten, die einer Behandlung bedürfen, aber über keine Krankenversicherung verfügen. Diese Leistung kann defizitär sein, wenn keine Zahlungen geleistet werden oder wenn die Zahlungen Dritter, insbesondere der Sozialhilfeträger, nicht ausreichend sind, um die Kosten der Behandlung zu decken.

5. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind:

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung als Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen,
- b) Durchführung von medizinischer Forschung,
- c) Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
- d) Betrieb einer Blutbank für Patienten des Klinikums,
- e) Speisenversorgung für Patienten und Betriebsangehörige des Klinikums,
- f) Vermietung von Fernsehern und Kommunikationsmedien,
- g) Betrieb von Einkaufskiosken und einer Cafeteria für Patienten und Besucher,
- h) Vermietung von Parkplätzen für Patienten und Besucher,
- i) Betrieb eines Institutes für Krankenhaushygiene,
- j) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige,
- k) Betrieb von Kindertagesstätten für Betriebsangehörige,

- l) Gleichstellung der Betriebsangehörigen mit den Beschäftigten der Stadt hinsichtlich Leistungen, die die Stadt ihren Beschäftigten gewährt.
- (2) Für Plankrankenhäuser mit besonderen Aufgaben ist außerdem festzustellen, dass einige Bereiche der Spitzenmedizin (insbesondere Extremkostenfälle) trotz deutlicher Verbesserung im DRG-System derzeit weiterhin nicht ausreichend abgebildet und damit weiter unterfinanziert sind. Das Klinikum stellt im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung ein breit gefächertes Behandlungsangebot in mehr als 50 Kliniken und Instituten mit Spezialisten für nahezu jede Erkrankung bereit. Aus der gesellschaftlichen Aufgabe eines kommunalen Großklinikums heraus engagiert sich das Klinikum hierzu auch in Geschäftsfeldern, die aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht oder nicht in diesem Umfang ein Angebot an die Bevölkerung nahelegen würden, derzeit besonders im Bereich der Pädiatrie. Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gehört auch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen der Stadt, dem Klinikum, dem Personalrat des Klinikums und den Gewerkschaften vom 10.07.2018. Das Klinikum ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Zulagen) die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erforderlichen Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.
- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gemeinwohlverpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Sie werden vom Klinikum in einer zugunsten des Patienten zusammengefassten, komplexen, nicht trennbaren Einheit erbracht. Die dargestellten Aufgaben werden nicht und können nicht ohne Ausgleichsleistungen im Stadtgebiet in gleicher Qualität und Quantität und zu diesen wirtschaftlichen Konditionen angeboten werden, wie dies seitens der Stadt vom Klinikum verlangt wird.
- (4) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Gemeinderats fortgeschrieben.
- (5) Neben den in Abs. 1 und Abs. 2 aufgezählten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt das Klinikum auch Dienstleistungen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (sog. Drittgeschäfte). Dazu zählen die Vermietung und Verpachtung von Krankenhauseinrichtungen, ästhetische Behandlungen, die Erstellung von Gutachten, kurzfristige Vermietungen, die Erbringung von Managementleistungen und sonstigen Leistungen für andere Krankenhäuser. Die Drittgeschäfte sind in der Trennungsrechnung gem. § 4 Abs. 1 ausgewiesen.

§ 3
Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Finanzierung des Klinikums erfolgt grundsätzlich über gesetzliche und vertragliche Ansprüche aufgrund der erbrachten Leistungen am Patienten.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Krankenhauses nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt dem Klinikum Ausgleichsleistungen zuwenden, insbesondere durch
 - a) den Ausgleich eines Jahresfehlbetrags,
 - b) die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen (z.B. für den Neubau der Infrastruktur für medizinische Dienste, für medizinische Großgeräte oder die IT-Infrastruktur), sofern die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen nach dem Vertrag zwischen der Stadt, dem Klinikum, dem Personalrat des Klinikums und den Gewerkschaften vom 10.07.2018,
 - d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 Buchst. I),
 - e) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten,
 - f) die Gewährung von Liquiditätshilfen.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Klinikums auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.

- (3) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines auszugleichenden Jahresfehlbetrags (Abs. 2 Satz 1 Buchst. a)) ergibt sich aus den künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahreswirtschaftsplänen des Klinikums. Der Jahreswirtschaftsplan wird frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt

übersendet und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch den Vorstand des Klinikums mit ihr abgestimmt (§ 12 Abs. 4 Anstaltssatzung). Andere Ausgleichsleistungen nach § 3 Abs. 2 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich aus dem Jahreswirtschaftsplan oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.

- (4) Führt die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Ausgleichsbedarf, können auch diese gewährt werden.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten errechnen sich aus der Differenz der diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge des Klinikums. Die Aufwendungen bestimmen sich nach den im Wirtschaftsplan des Klinikums berücksichtigten Aufwendungen für die Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben. In den Aufwendungen kann ein angemessener Gewinnzuschlag berücksichtigt werden. Auf die so ermittelten Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und der Trennungsrechnung nach § 4 Abs. 1) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind („vorläufiger Soll-Ausgleich“). Als Erträge sind gegebenenfalls zusätzlich alle an das Klinikum gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (7) Soweit das Klinikum sonstige Tätigkeiten ausübt (§ 2 Abs. 5), muss das Klinikum in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Einzelheiten regelt § 4 Abs. 1.

- (8) Die Höhe des entsprechend der Absätze 3 bis 6 bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nettokosten (d.h. Ist-Aufwand zuzüglich Gewinnzuschlag abzgl. Ist-Erträgen) weist das Klinikum jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach.
- (9) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 5), werden nicht ausgeglichen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Das Klinikum ist verpflichtet, getrennte Konten bzw. Kostenstellen für die betraute Gemeinwohlverpflichtung und die sonstigen Geschäftsbereiche zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird vom Klinikum aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des Klinikums nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften auszuweisen. Für Kosten, die nicht einer übertragenen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, darf kein Ausgleich gewährt werden. Die Trennungsrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Das Klinikum ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt haben. Soweit eine Überkompensation eingetreten ist, fordert die Stadt vom Klinikum die jeweils überhöhte Ausgleichsleistung zurück. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, so kann sie auf das nächste Jahr übertragen und von dem für dieses Jahr zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistung zu berücksichtigen.
- (3) Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen.

§ 5
Transparenz
(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen:

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- b) den jährlichen Beihilfebetrag für das Klinikum.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Das Klinikum ist – unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten – verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7
Geltungsdauer, Beendigung

- (1) Dieser Betrauungsakt wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.12.2019 beschlossen. Er ersetzt den Betrauungsakt vom 21.01.2014.
- (2) Die Betrauung erfolgt zum 01.01.2020 für eine Dauer von 10 Jahren.
- (3) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst frühzeitig befinden. Die Stadt kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

§ 8

Hinweis auf den Freistellungsbeschluss (Zu Art. 4 Buchst. f) Freistellungsbeschluss)

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage des Freistellungsbeschlusses.

§ 9

Verantwortliche Stellen und Vollzug dieses Betrauungsaktes

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Oberbürgermeister der Stadt oder der für die Kommunalanstalt zuständige Bürgermeister. Zuständige Stelle beim Klinikum ist der Vorstand; dieser kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten einen Stellvertreter benennen.
- (2) Dieser Betrauungsakt wird dem Vorstand des Klinikums ordnungsgemäß bekanntgegeben. Der Vorstand hat die Bekanntgabe des Betrauungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 10

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder das Klinikum unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Stuttgart, den [..].[..].2019